

da unser Staat auch andere Hebel und Transmissionen zur Durchsetzung seiner Politik zur Verfügung hat. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, eng zusammenzuarbeiten. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den ökonomischen und juristischen Wissenschaften zu organisieren, wird nicht nur für beide Wissenschaften, sondern auch für die Heranbildung und Erziehung der Kader, insbesondere der Wirtschaftsleiter, von größter Bedeutung sein.

Ein bedeutendes Hemmnis in der Entwicklung unserer Rechtswissenschaft bildet m. E. auch die Systematisierung unseres Rechts. Sie führt dazu, daß Prozesse und Vorgänge, die im Leben als Einheit auftreten und nur im Zusammenhang verstanden werden können, juristisch auseinandergerissen werden und sich in verschiedene Ressorts aufgliedern. So gehört z. B. juristisch gesehen unsere Planung in das Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts, der Vertrag aber in das Gebiet des Zivilrechts. Das hemmt unzweifelhaft die wissenschaftliche Ausarbeitung des für unsere Praxis so überaus wichtigen Problems des Verhältnisses von Planung und Vertrag, von dem das ganze Funktionieren unseres Vertragssystems entscheidend bestimmt wird. Bei einer Reihe unserer Juristen, die Zivilrechtsspezialisten sind, führte das zu einer Überschätzung und Überforderung des Vertragssystems, während die staats- und verwaltungsrechtliche Ausarbeitung der Fragen durch die schon geschilderten Mängel verhindert wurde.

Wenn man von den Gründen spricht, die unsere Rechtswissenschaft bisher behinderten, darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch viele Fehler der Leitung in den wissenschaftlichen Instituten den freien Meinungsaustausch und das schöpferische und mutige Aussprechen neuer Ideen behinderten, insbesondere im Redaktionskollegium „Staat und Recht“. Auch in der Partei und in der Regierung hat manchmal die Initiative von Rechtswissenschaftlern nicht die notwendige Unterstützung gefunden.

Wenn wir verlangen müssen, daß unsere Rechtswissenschaft den Rückstand überwindet und sich auf die Hauptaufgaben unseres sozialistischen Aufbaus orientiert, so darf das nicht im engen Rahmen unserer heutigen täglichen Arbeit verstanden werden, sondern in der weiten Perspektive der Aufgaben von morgen und übermorgen. Auch für die Rechtswissenschaft und jede Gesellschaftswissenschaft gilt, was für die Naturwissenschaft längst erkannt ist: Die Forschung und Wissenschaft von heute ist die Praxis von morgen. Wir würden doch im Nach trab bleiben, wenn wir bei der Aufgabenstellung für unsere Rechtswissenschaft nicht in Betracht ziehen, daß unsere Wirtschaft zu einem wichtigen Bestandteil des sozialistischen Weltsystems geworden ist, daß sich im Rahmen der sich festigenden friedlichen Koexistenz zwischen den beiden Systemen unsere internationalen Beziehungen auf dem Gebiet der Politik, der Ökonomie und der Kultur in kurzer Zeit vervielfältigen werden und daß die internationale Autorität unserer Deutschen Demokratischen Republik ständig wächst und die Stunde ihrer Anerkennung durch die kapitalistischen Staaten nicht ausbleiben kann.

Alles das wirft viele Probleme auf allen Gebieten des Rechts auf und erfordert umfassende Kenntnisse auf den Gebieten des Völkerrechts, des internationalen Privatrechts und des Rechts anderer Staaten, der sozialistischen, nicht zuletzt aber auch der kapitalistischen. Schon jetzt macht sich z. B. in der Entwicklung unseres Außenhandels die mangelnde Ausarbeitung der Frage des Lizenzrechts störend bemerkbar. Wir haben kaum Juristen, die über solche Fragen wie die Gerichts- und Arbitrage-Praxis in den kapitalistischen Ländern wirklich Bescheid wissen. Mangelnde Rechtskenntnisse in unserem Außenhandel kosten uns schon heute Hunderttausende von Dollars und Rubel.

Die Rechtswissenschaft kann viel dabei helfen, daß solche Schäden nicht auftreten. Wir dürfen uns also bei der Aufgabenstellung unserer Wissenschaft nicht davon leiten lassen, was uns auf den Nägeln brennt, sondern müssen dafür sorgen, daß morgen und übermorgen nicht immer wieder Fragen auftauchen, die uns auf den Nägeln brennen.

Ich möchte meine Ausführungen mit einigen Vorschlägen zusammenfassen:

1. Das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft muß zu einem wirklich führenden Zentrum der Rechts-

wissenschaft entwickelt werden, nicht im Sinne des Reglementierens der Forschung, sondern vor allem als Stätte eigener schöpferischer Arbeit, die allen anderen Institutionen Vorbild ist und Richtung weist. Dazu ist notwendig, daß mit Hilfe von Partei und Regierung das Institut durch fähige Kader verstärkt wird und ein langfristiger, kühn in die Zukunft greifender Forschungsplan ausgearbeitet wird.

2. Das Institut muß dringend die Isolierung unserer Rechtswissenschaft überwinden und eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Zweigen der Wissenschaften, insbesondere mit den Ökonomen, organisieren. Es geht dabei zugleich um eine stärkere Verbindung der Arbeit auf den Spezialgebieten der einzelnen Rechtszweige, deren mangelnde Verbindung — wie ich zeigte — recht hinderlich ist.

3. In der Ausbildung unserer Juristen müssen ökonomische Fragen unserer Wirtschaftspolitik viel stärker berücksichtigt werden und mit der juristischen Ausbildung verbunden sein. Es genügt m. E. nicht, daß nur eine Fachrichtung bei den Juristen besteht, deren Ausbildung fast ausschließlich auf die Justiz ausgerichtet ist. M. E. muß eine stärkere Spezialisierung stattfinden, und man muß eine Fachrichtung „Wirtschaftsjuristen“ schaffen. Diese müssen nicht nur die allgemeinen Lehren der Politischen Ökonomie, sondern die Ökonomie eines bestimmten Wirtschaftszweiges, auf dem der Betreffende arbeitet, einschließlich Statistik und Rechnungswesen gründlich beherrschen. Auch Kenntnisse in der Technologie des betreffenden Wirtschaftszweiges wären m. E. außerordentlich nützlich.

Ich bin mir allerdings auch bewußt, daß die Forderung nach der Schaffung der Fachrichtung des Wirtschaftsjuristen bei unseren Rechtswissenschaftlern auf gewisse Schwierigkeiten stößt, die sich aus gewissen theoretischen, grundsätzlichen, komplizierten Fragen unserer Rechtstheorie erklären und ausdiskutiert werden müssen. M. E. fordert aber die Praxis die Schaffung der Fachrichtung des Wirtschaftsjuristen.

4. Die Ausbildung unserer Wirtschaftler in Fragen von Staat und Recht muß gründlich verbessert werden. Dieser Frage kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil an unseren wirtschaftswissenschaftlichen Instituten und Fakultäten die Kader erzogen werden, die als Wirtschaftsleiter für die Verwirklichung unserer sozialistischen Gesetzlichkeit, für Staats- und Plandisziplin und die strikteste Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Direktiven verantwortlich sind.

Von wem soll denn unsere Gesetzlichkeit verwirklicht werden, wenn nicht gerade durch die Kader, die hier tätig sind. Gegenwärtig leidet die Ausbildung auf diesem Gebiet in der Vorlesung über Staat und Recht naturgemäß an all den Mängeln, die auch sonst in unserer Staats- und Rechtswissenschaft auftreten. Die Verbesserung dieser Vorlesungen ist nur eine Seite der Sache. Das Wichtigste ist die Durchführung der ökonomischen Vorlesungen mit der Autorität, die von unserem Staat und von unseren Gesetzen ausgehen.

5. Es ist offensichtlich, daß unsere Juristen diese Aufgaben und manche anderen Aufgaben, von denen ich hier natürlich nicht sprechen kann, nicht ohne Hilfe der Partei lösen können. Deshalb möchte ich anregen, daß unser Zentralkomitee in ähnlicher Weise, wie es die Rolle und die Aufgaben der Geschichtswissenschaft behandelt hat, auch die Aufgaben und Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft in einem zusammenfassenden, einheitlichen, richtungweisenden Dokument festlegt und mit der Autorität der Partei besiegelt.

Das wäre eine große Hilfe für unsere Rechtswissenschaft. Ich rege an, daß die Parteikonferenz dem Zentralkomitee empfiehlt, einen solchen Beschluß zu fassen und zur Vorbereitung der notwendigen Vorlagen eine Kommission zu bilden.

Natürlich haben wir auch in der Rechtswissenschaft keinen Grund zum Pessimismus. Wir haben viele alte und junge Kader, die unserer Partei und dem Staat ergeben sind, die mit Hilfe der Partei imstande sind, unsere Rechtswissenschaft über ihren Rückstand hinwegzubringen und sie zu einem fruchtbaren Baum in dem blühenden Garten der Wissenschaft und Kultur unseres Staates zu machen, der seine Früchte als Wissenschaft vom Recht des gerechtesten Staates trägt, den es je in Deutschland gab.